

Eingang Büro Stadtrat	Vorlagen-Nr. Stadtrats-Sitzung	TOP Stadtratssitzung
15.06.2006	423-2212006	Mö.T.

# Stadtverwaltung Eisenach

- Beschlussvorlage  
 Berichtsvorlage

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
I	10	10-st

**Betreff**

Beanstandungsverfahren gemäß § 44 Thüringer Kommunalordnung des Beschlusses Nr. 0333/2006 des Stadtrates –Ablehnung des Gesetzes zur Familienförderung-

vom Fachamt auszufüllen			vom Büro Stadtrat auszufüllen					
Beratungsfolge (Zutreffendes ankreuzen)	Sitzung		Sitzungstermin	TOP	Abstimmungsergebnis			Beschluss Nr.
	öff.	nichtöff.			ja	nein	Enthalt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Beigeordnetensitzung								
<input type="checkbox"/> Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales und Gesundheitswesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Werkausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input checked="" type="checkbox"/> Haupt- und Finanzausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	28.06.06					
<input checked="" type="checkbox"/> Stadtrat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	03.07.06	Mö.T				

Finanzielle Auswirkungen			
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltmäßige Berührung		<input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle:	
<input type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle:		<input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:	
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgaberesert -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR <u>Inanspruchnahme</u> ./ verausgabt ./ vorgemerkt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:

000085

## I. Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt:

**Der Stadtrat beschliesst:**

- 1. Die Beanstandung des Beschlusses Nr. 0333/2006 vom 22.03.2006 wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Der Beschluss Nr. 0333/2006 wird aufgehoben.**

## II. Begründung

Am 24.02.2006 fasste der Stadtrat folgenden Beschluss:

- „1.  
Die Stadt Eisenach lehnt das durch den Thüringer Landtag am 08.12.2005 verabschiedete Gesetz zur Familienförderung seinem Inhalt und seiner Wirkung nach ab und solidarisiert sich mit dem Trägerkreis für ein Volksbegehren gegen dieses Gesetz.*
- 2.  
Der Oberbürgermeister der Stadt Eisenach wird beauftragt, gegenüber dem Trägerkreis für das Volksbegehren die Unterstützung der Stadt Eisenach anzubieten.“*

Dieser Beschluss wurde vom Oberbürgermeister als rechtswidrig erachtet und gem. § 44 ThürKO beanstandet.

Der Stadtrat ist in seiner Sitzung am 22. März 2006 der Beschlussvorlage des Oberbürgermeisters zur Beanstandung allerdings nicht gefolgt sondern hat vielmehr folgenden Beschluss gefasst:

*„Die Stadt Eisenach lehnt das durch den Thüringer Landtag am 08.12.2005 verabschiedete Gesetz zur Familienförderung seinem Inhalt und seiner Wirkung nach ab und unterstützt den Trägerkreis des Volksbegehrens für eine bessere Familienpolitik.“*

Entsprechend § 44 Satz 2 hat der Oberbürgermeister darauf hin das Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet.

Mit Verfügung vom 03.05.2006, eingegangen am 08.05.2006, vertritt das Thüringer Landesverwaltungsamt u.a. die Auffassung, das mit dem Beschluss 0333/2006 der Beschluss 0327/2006 konkludent (schlüssig) aufgehoben wurde.

Allerdings sei auch der neue Beschluss rechtswidrig, da der Stadtrat seine Befassungskompetenz überschreite.

Ich teile diese Rechtsauffassung des Landesverwaltungsamtes und beanstande daher

000086

auch den Beschluss 0333/2006. Zur rechtlichen Begründung verweise ich auf die in Kopie beigefügte Verfügung des Landesverwaltungsamtes.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass es sich bei der in § 44 ThürKO genannten Frist (innerhalb eines Monats) um eine sogenannte Ordnungsfrist und nicht um eine Ausschlussfrist handelt. Die Beanstandung ist demnach auch nach Ablauf der Frist möglich (vgl. u.a Uckel/Hauth/Hoffmann, Kommunalrecht in Thüringen, Nr.2.3 zu § 44 ThürKO).



Schneider  
Oberbürgermeister

Anlagen und Verteiler

Verfügung des Thüringr Landesverwaltungsamtes vom 03.05.2006, Az.: 240-1442-001/06-EA  
(1)

000087